

(2) Abholberechtigte Personen:

1. _____

2. _____

(Name, Telefon)

(3) Bring- und abholberechtigte Personen, die nicht Vertragspartner sind, müssen sich mit Ausweis vorstellen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Diese Personen **sind befugt / nicht befugt**

o Informationen über das Kind bei der Kindertageseinrichtung einzuholen
o wichtige Mitteilungen der Kindertageseinrichtung an die Personenberechtigten entgegenzunehmen.

§ 4 Mitteilungspflichten nach BayKiBiG

Die Eltern sind nach Art. 26a BayKiBiG dem Träger gegenüber auskunftspflichtig.

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit, Urlaub und sonstiger Abwesenheit ab dem 1. Tag der Einrichtung zu melden.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen in der Erreichbarkeit umgehend mitzuteilen.

§ 5 Erkrankungen oder Unfall des Kindes - Zusammenarbeit mit Ärzten im Notfall

(1) Das Kind leidet an folgender chronischer Krankheit bzw. Allergie

Die Kindertageseinrichtung hat dieser durch folgende Behandlungsweisen Rechnung zu tragen:

o Verabreichung von Medikamenten nach Einnahmeplan (nach ärztlichem Attest)
o Vermeidung folgender Speisen und Getränke: (nach ärztlichem Attest)

o Arztbesuch bzw. Notarzteinsatz bei folgenden Vorkommnissen:

Das Kind ist **gesetzlich / privat krankenversichert** bei der Krankenkasse

_____.

Es ist familienversichert bei _____.

Es ist bei Dr.med. _____

(Name und Anschrift des Kinderarztes) in ärztlicher Betreuung.

(2) Das Kind ist auf dem Weg zwischen Wohnstätte und Kindertageseinrichtung und während seines Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung gesetzlich unfallversichert.

§ 6 Heilpädagogische Förderung des Kindes bei Anzeige einer Behinderung, von Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten - Zusammenarbeit mit Fachdiensten.

(1) Das Kind ist nach ärztlicher oder psychologischer Diagnose, die die Sorgeberechtigten im Fall einer diagnostizierten Auffälligkeit der Tageseinrichtung vorlegen
(bitte zutreffendes ankreuzen),

- sozial/emotional behindert
- körperlich behindert
- geistig behindert
- mehrfach behindert
- entwicklungsauffällig
- unauffällig

(2) Das Kind erhält bereits eine Behandlung durch folgende/n Fachdienst/e:

(Behandlungsmaßnahme, Name und Anschrift der/ des Fachdienste/s)

(3) Die Kindertageseinrichtung ist **berechtigt / nicht berechtigt**, mit dem/den Fachdiensten, mit den Fachkräften sowie mit den Lehrkräften der Grundschule zusammenzuarbeiten und sich über den Entwicklungsstand und die gezielte Förderung des Kindes auszutauschen.

(4) Personensorgeberechtigte sind nach Art. 14 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (in Kraft seit 16.05.2008) verpflichtet, die Teilnahme ihrer/ihre Kinder/Kindes an den Früherkennungsuntersuchungen sicherzustellen, und die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, den entsprechenden Nachweis zu verlangen.

Der Nachweis über die letzte fällige alters entsprechende Früherkennungsuntersuchung wurde durch persönliche Einsichtnahme in das Kinder-Untersuchungsheft erbracht.

§ 7 Früherkennung und Prävention von Verhaltens-/Entwicklungsauffälligkeiten des Kindes

(1) Soweit beim Kind Anzeichen für eine Verhaltens- oder Entwicklungsauffälligkeit festgestellt werden, informiert die Kindertageseinrichtung die Personensorgeberechtigten unverzüglich darüber und stimmt mit ihnen das weitere Vorgehen ab.

III. Bedürfnisorientierte Bildungs- und Erziehungsarbeit

§ 8 Sprachförderung

Muttersprache/n des Kindes ist/sind _____ und _____.

Zu Hause wird _____ gesprochen.

§ 9 Erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kita und Eltern

(1) Mindestens ein bis zweimal im Jahr findet ein intensives Entwicklungsgespräch statt, in dem Fragen und Probleme über die Entwicklung und Erziehung des Kindes besprochen werden.

(2) Soweit die Personenberechtigten im Gespräch einer pädagogischen Fachkraft der Kindertageseinrichtung u.a. Informationen über das Kind und die Familiensituation anvertrauen, ist diese **berechtigt / nicht berechtigt**, die Informationen, soweit sie für die pädagogische Arbeit mit dem Kind von Bedeutung sind, an die weiteren pädagogischen Fachkräfte weiterzugeben.

§ 10 Kontakt und Kontaktvermittlung zwischen und innerhalb der Elterngemeinschaft

(1) Die Personensorgeberechtigten **willigen ein / nicht ein**, dass das Kind mit Name und Telefonnummer in eine Liste aufgenommen wird, die all jene Eltern erhalten, deren Kind ebenfalls die Kindertageseinrichtung besuchen und die Interesse am Kontakt zu anderen Eltern bekundet haben.

Diese Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden und erlischt mit Austritt des Kindes aus der Einrichtung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Erstellen von Foto-, Film- und Tonaufnahmen für die Öffentlichkeitsarbeit

Die Sorgeberechtigten willigen ein (**bitte ankreuzen**), dass Foto-, Film- und Tonaufnahmen

- für Jahresberichte, Chroniken
- örtliche Tagespresse
- World Wide Web unter der Homepage www.schule-barbing.de/kinderhort.html
- www.facebook.com/malteserregensburg

Diese Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden und erlischt mit Austritt des Kindes aus der Einrichtung.

§12 Umgang mit Eigentum

Die Kindertageseinrichtung haftet nicht für mitgebrachtes Eigentum (z.B. Spielsachen, Bücher, Wertsachen, Kleidung, usw.).

§ 13 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Kündigung während des laufenden Schuljahres ist mit einer 1- monatigen Kündigungsfrist zum Ende Februar möglich oder bei Wegzug des Kindes bzw. seiner Eltern.

(2) Erfolgt zum Ende Juni des laufenden Jahres keine schriftliche Kündigung, verlängert sich der Betreuungsvertrag automatisch.

(3) Eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Kindertageseinrichtung hört vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten an.

§ 14 Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung der Tageseinrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Regensburg.

§ 16 Wirksamkeit des Betreuungsvertrages bei Ungültigkeit einzelner Regelungen

Sollten sich einzelne Regelungen des Betreuungsvertrages als ungültig erweisen, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Regelung dergestalt zu ändern, dass ihre Zweckbestimmung dem Grunde nach erhalten bleibt.

§ 17 Anzeige von Veränderungen in den Verhältnissen

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Die Personensorgeberechtigten sind insbesondere verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim bring- und abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigten Personenkreis sowie einen Wohnungswechsel zu melden.

Barbing, den

i.A. Lea Fritsch
Kita Leitung

Unterschrift des/der
Personensorgeberechtigten

i.A. Dave Heinzig
stellv. Kita Leitung

Erklärungen zum Betreuungsvertrag

1. Aufnahmebedingungen

§1 Beteiligung sorgeberechtigter Eltern an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung

Mit der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes sind die Personenberechtigten verpflichtet, einen Kostenbeitrag zu leisten, es sei denn, dass nach den Bestimmungen des BGB keine Unterhaltspflicht im Verhältnis zum Kind besteht oder die Beitragsentrichtung aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse unzumutbar ist. In diesen Fällen kann eine Kostenübernahme beim Jugendamt beantragt werden.

3. Betreuungsrahmen

§ 4 Mitteilungspflichten nach BayKiBiG

umfassen Meldung von Abwesenheitszeiten, des Betreuungsbedarfs in Urlaubs- und Ferienzeiten; Schließzeiten sowie aktuelle Telefonnummern.

Die Eltern sind nach Art. 26a BayKiBiG verpflichtet, dem Träger folgende Daten mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes,
2. Geburtsdatum des Kindes,
3. Geschlecht des Kindes,
4. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern,
5. Namen, Vornamen und Anschriften sowie Geburtsland der Eltern,
6. bei Familien mit Migrationshintergrund Ausweiseinsicht der Eltern
7. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe

Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Der Träger hat die Eltern auf diese Pflichten und die Folgen eines Verstoßes hinzuweisen.

(1) Die Folgen sind in Art. 26b BayKiBiG (Bußgeldvorschriften) geregelt: Mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro kann belegt werden, wer entgegen Art. 26a Abs. 1 BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist jedes Jahr an maximal 35 Tagen (überwiegend während Ferienzeiten) geschlossen. Die Schließzeiten werden mit dem Elternbeirat abgestimmt und rechtzeitig mitgeteilt.

§ 5 Erkrankungen oder Unfall des Kindes - Zusammenarbeit mit Ärzten im Notfall

(1) Die Personensorgeberechtigten haben der Einrichtung unverzüglich zu melden, dass

- o das Kind erkrankt ist,
- o das Kind oder ein anderer Familienangehöriger an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht,
- o das Kind auf dem Weg zwischen der Kindertageseinrichtung und seiner Wohnstätte einen Unfall erlitten hat.

(2) Die Personensorgeberechtigten werden gebeten, sicher zu stellen, dass ihr Kind gegen Tetanus geimpft ist.

(3) Falls das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist, bei ihm ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht oder es unter Lausbefall leidet, ist es so lange vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen, bis durch Vorlage eines ärztlichen Attestes der Nachweis erbracht wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

(4) Ist in den in Absatz 2 genannten Fällen keine der zu verständigenden Personen erreichbar, ist die Kindertageseinrichtung im Notfall gesetzlich verpflichtet, einen Arzt zu konsultieren, der das Kind untersucht, die hierzu erforderlichen Angaben über das Kind und seine Sorgeberechtigten zu machen und auf Wunsch des untersuchenden Arztes ist in eine Rücksprache mit dem Hausarzt des Kindes einzuwilligen.

Die Personensorgeberechtigten werden umgehend über den Vorfall unterrichtet.

(5) Das Kind ist auf dem Weg zwischen Wohnstätte und Kindertageseinrichtung und während seines Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung gesetzlich unfallversichert. Die Kindertageseinrichtung hat jeden (Wege-) Unfall, den das Kind erleidet, dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden. Die Unfallversicherung kommt für die Heilbehandlung und die Reparatur oder den Ersatz beschädigter Hilfsmittel (z. B. Brillen) auf, solange dem Schadensverursacher (Träger, Fachkraft, anderes Kind) kein Vorsatz nachgewiesen werden kann.

§ 7 Früherkennung und Prävention von Verhaltens-/Entwicklungsauffälligkeiten des Kindes

Jede Maßnahme der Früherkennung und Prävention, die die Einschaltung eines Fachdienstes erfordert, darf nur mit Einwilligung der Personenberechtigten ergriffen werden.

§ 9 Erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kita und Eltern

(1) Zum Wohle des Kindes verpflichten sich die Kindertageseinrichtung und die Personenberechtigten, im Rahmen des Betreuungsverhältnisses erziehungspartnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

§ 13 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Ein wichtiger Kündigungsgrund seitens der Kindertageseinrichtung liegt insbesondere vor, wenn

- o durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit anderer Kinder erheblich gefährdet ist,
- o die Personenberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit der Entrichtung ihrer Kostenbeiträge im Verzug sind,
- o die Personenberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung vertragliche Anzeige- und Nachweispflichten nicht einhalten und/oder gegen Regelungen der Ordnung/ Satzung für die Tageseinrichtung verstoßen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der
Personensorgeberechtigten